



Wirtschafts- und
Steuerberatung Ges.m.b.H.
2340 Mödling

www.steuerprofi.com

Steuertipps zum Jahresende 2009

Sehr geehrter Steuerzahler !

Insbesondere als Einnahmen-Ausgaben-Rechner aber auch als Bilanzierer kann man bis Jahresende noch einige Maßnahmen setzen, die das steuerliche Ergebnis in die eine oder andere Richtung beeinflussen. Durch die Berücksichtigung von Sonderausgaben, insbesondere die neue Absetzbarkeit von Spenden als Sonderausgaben, und allfällige außergewöhnliche Belastungen, worunter auch die erstmals absetzbaren Kinderbetreuungskosten gehören, können sogar alle Steuerpflichtigen von den neuen Bestimmungen steuerlich profitieren.

In der Folge sollen einige bereits bekannte und neue Maßnahmen in einem kurzen Abriss dargestellt werden. Kontaktieren Sie uns, wenn Sie dazu Fragen haben oder nähere Informationen und persönliche Anregungen wünschen. Lesen Sie dazu auch noch die nächste Klienteninformation, die Ihnen Anfang Dezember zugehen wird, um weitere Tipps für die Gewinngestaltung zu holen.

Freibetrag für investierte Gewinne

Auch im Jahr 2009 besteht für Einnahmen-Ausgaben-Rechner wieder die Möglichkeit, bis zu 10% des Jahresgewinnes, maximal € 100.000,--, einkommensteuerfrei zu behandeln, wenn bestimmte Investitionen in das Anlagevermögen getätigt werden.

Bei Personengesellschaften können die Gesellschafter den Freibetrag in Anspruch nehmen, wobei der Höchstbetrag von € 100.000,-- von den Mitunternehmern in einem der Gewinnbeteiligung entsprechenden Teilbetrag anzusetzen ist.

Begünstigte Investitionen sind:

- inländische Wertpapiere sowie Wertpapiere von Emittenten im EU-/EWR-Raum (Anleihen und Anleihenfonds)
- abnutzbare körperliche Anlagegüter (Nicht: gebrauchte Wirtschaftsgüter, Gebäude, PKW)

Die begünstigt angeschafften Vermögensgegenstände müssen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und sich auch so lange im Betriebsvermögen befinden.

Im Falle der Anschaffung von Wertpapieren müssen diese dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt (als dieser gilt jener Zeitpunkt, zu dem das Wertpapier auf dem Depot zugegangen ist) mindestens vier Jahre gewidmet werden.

Vorzeitige Abschreibung

Die vorzeitige Abschreibung kann für nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 anfallende Herstellungs- und Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Die vorzeitige Abschreibung beträgt 30% der (allenfalls Teil-) Herstellungs- oder Anschaffungskosten und kann auch geltend gemacht werden, wenn die Inbetriebnahme noch nicht im Jahr 2009 erfolgt ist. Ist das Wirtschaftsgut bereits in Betrieb genommen, wird die normale Abschreibung auf das Ausmaß der vorzeitigen Abschreibung angerechnet. Wird z.B. im Dezember noch ein PC um Euro 1.000,-- angeschafft, dem eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren zugrunde gelegt wird, beträgt die normale Abschreibung eine Halbjahresabschreibung von Euro 125,--. Mit der vorzeitigen Abschreibung können heuer insgesamt Euro 300,-- gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Die vorzeitige Abschreibung ist zu berücksichtigen bei abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, ausgenommen (wie beim FBIG) insbesondere Gebäude, PKW, gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Insgesamt kann über die Nutzungsdauer nicht mehr als 100% der Anschaffungskosten abgeschrieben werden, d.h. die höhere Abschreibung im Anschaffungsjahr bewirkt am Ende der Nutzungsdauer den Wegfall der sonst in diesen Jahren abzusetzenden Beträge. Der Steuervorteil liegt somit in einer Zinsenersparnis.

Ist aufgrund der aktuellen Geschäftsentwicklung im Jahr 2009 mit einem voraussichtlich sehr guten Jahresergebnis zu rechnen, so empfehlen wir begünstigte Investitionen im Hinblick auf den FBIG und die vorzeitige Abschreibung

aus steuerlichen Gründen noch heuer zu tätigen. Ab dem Jahr 2010 wirken sich Investitionen erst ab einem Gewinn von Euro 30.000,- für die Bildung eines FBIG aus, da es für Gewinne bis zu dieser Grenze automatisch einen 13%-igen Gewinnfreibetrag gibt.

Sonderausgaben: Spenden

Neben den bereits bisher als Betriebsausgabe (im betrieblichen Bereich) oder Sonderausgabe (im privaten Bereich) absetzbaren Spenden für den Wissenschaftsbereich, bestimmte öffentliche Institutionen und Museen gibt es ab dem Jahr 2009 auch die Möglichkeit Geld- oder Sachzuwendungen an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, steuerlich abzusetzen. Die betragsmäßige Begrenzung liegt bei 10% des Vorjahresgewinns bzw. 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte nach Verlustausgleich.

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde eine Liste herausgegeben, auf der die spendenbegünstigten Institutionen angeführt sind. Die sich auf dieser Liste befindlichen Spendenempfänger können aktuell abgefragt werden bzw. werben in der Regel mit dem Argument der Absetzbarkeit vor allem jetzt in der Vorweihnachtszeit um Spenden. Die Spendenerlagscheine bitte unbedingt aufheben.

Ab dem Jahr 2009 wurde auch die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages von Euro 100,- p.a. auf Euro 200,- p.a. erhöht.

Weihnachtsgeschenke, Weihnachtsfeier

Ebenfalls zur Weihnachtszeit und somit vor dem Jahresende ist die steuerliche Absetzbarkeit von Weihnachtsfeiern und Geschenken an Dienstnehmer oder Geschäftspartner ein Thema.

Für Dienstnehmer sind Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die dabei empfangenen Sachzuwendungen lohnsteuerfrei. Für die Lohnsteuerfreiheit ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

- Sachzuwendungen sind bis maximal 186 Euro jährlich pro Mitarbeiter steuerfrei.
- Steuerfrei sind nur Sachzuwendungen, Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig. Zu den Sachzuwendungen gehören auch Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können.

Der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen Teilnahme an Betriebsveranstaltungen wie etwa der Weihnachtsfeier oder einem Betriebsausflug ist bis zu 365 Euro pro Mitarbeiter im Jahr steuerfrei.

Weihnachtsgeschenke für Kunden und Geschäftspartner sind zwar grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe absetzbar, da derartige Kosten als „nicht abzugsfähiger Repräsentationsaufwand“ gelten. Jene Kundengeschenke, die aus Gründen der Werbung überlassen werden, sind aber dann absetzbar, wenn die Gegenstände geeignet sind, auch eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo versehen sind.

Außergewöhnliche Belastungen: Kinderbetreuungskosten

Neu ab 2009 ist auch die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten in Höhe von maximal Euro 2.300,- pro Jahr und Kind bis zum 10. Lebensjahr. Diese Kosten müssen unmittelbar für eine Betreuung in einer öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige, aufgewendet werden. Gerne geben wir Ihnen nähere Informationen dazu, wenn dies für Sie in Frage kommt.

Abschließend noch der Hinweis, dass natürlich bei allen, die ihren Gewinn als Einnahmen/Ausgaben-Rechner oder mit Pauschalierung ermitteln, in der Regel durch Verschiebung des Zeitpunktes der Vereinnahmung oder Verausgabung die Höhe des Ergebnisses 2009 beeinflusst werden kann. Beachten Sie dabei bitte die gesetzliche Bestimmung, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach Beginn des Kalenderjahres geleistet werden, immer jenem Kalenderjahr zugerechnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Z.B. wird die Vorauszahlung der Miete für Jänner am 16.12.2009 daher nicht als Ausgabe des Jahres 2009 berücksichtigt.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen eine kleine Anregung für noch heuer zu tätige mögliche steuerliche Maßnahmen gegeben zu haben. Bitte kontaktieren Sie uns bei diesbezüglichen Fragen und wenn Sie weitere Informationen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
Tiefengraber & Partner